



Ehrenordnung

des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005

Ehrenordnung

des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.06.2005

Präambel

Aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein Westfalen hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Familienstand, ggf. Name der Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufes und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit im Stadtgebiet.

(2) Die Auskunftspflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden jährlich unter Berücksichtigung der Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter im Ratshandbuch der Stadt Neukirchen-Vluyn öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die nach § 1 Abs.1 Ziffer 2 und 9 erteilten und nach Absatz 1 nicht öffentlich bekannt gemachten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

(3) Der Bürgermeister erstattet dem Hauptausschuss schriftlich bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.02.1980 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 15.06.2005 beschlossene Ehrenordnung des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 16.06.2005

Bernd Böing
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ehrenordnung	20.02.1980	Amtsblatt Nr. 4/80 vom 27.02.1980	28.02.1980
Neufassung	15.06.2005	Amtsblatt Nr. 5/05 vom 30.06.2005	01.07.2005
